

Weitere Informationen zu Ferienziel und Unterkunft

Feriendauer

Der Aufenthalt muss mindestens vier Tage betragen. Es werden bis zu 21 Tage innerhalb von zwei Jahren bezuschusst. Der An- und Abreisetag am Urlaubsort wird jeweils als ein Tag gezählt.

Ferienort

- Die Familienferienstätten sowie Hotels, Pensionen, Bauernhöfe, Ferienwohnungen müssen in Deutschland oder dem angrenzenden Ausland (einschließlich Südtirol und dem spanischen Festland) liegen.
- Alle Ferienunterkünfte müssen als Beherbergungsbetriebe geführt werden.
- Die Förderung von Campingurlaub ist möglich, wenn die Anmietung des Platzes auf die Dauer des Aufenthaltes begrenzt ist.
- Kurmaßnahmen, Besuchsreisen, Ferien in eigenen Häusern oder bei Verwandten sind nicht bezuschussbar.

Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses

Der Antrag wird immer über einen Trägerverband gestellt (AWO Saarbrücken, fast alle Caritasverbände im Saarland, Diakonisches Werk an der Saar in Neunkirchen nebst den Diakonischen Zentren in Saarbrücken, Diakonisches Werk der Pfalz in Homburg sowie Verband alleinerziehender Mütter und Väter in Saarbrücken). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach durchgeführter Ferienmaßnahme und Vorlage der Abrechnungsbelege ebenfalls über die Träger.

Weitere Informationen und Auskünfte:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit,
Service- und Kompetenzstelle Familie
Telefon (0681) 501-63 76
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de

Impressum:
Ministerium für Arbeit,
Soziales, Frauen und Gesundheit,
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de

 [soziales.saarland](https://www.facebook.com/soziales.saarland)

Saarbrücken 2023

Endlich Urlaub!

Familienferienförderung im Saarland





Wer ist antragsberechtigt?

Antragsvoraussetzungen

Liebe Familien!

Jede Familie möchte gerne hin und wieder mal raus aus den eigenen vier Wänden, etwas Anderes sehen, um dem stressigen Alltagstrott zu entkommen, durchzuatmen und sich eine kurze Auszeit zu nehmen. Dies sollte am besten mit der ganzen Familie in einem gemeinsamen Urlaub geschehen. Entspannte Zeit zusammen zu verbringen und die Alltagssorgen kurz hinter sich zu lassen, füllt die Energieressourcen und stärkt den Familienzusammenhalt, um die Herausforderungen des Alltags weiterhin meistern zu können. Manchmal reicht das Familieneinkommen nicht aus, damit alle gemeinsam Ferien machen können. Um auch diesen Familien einen Urlaub zu ermöglichen, fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Ferientaufenthalte.

Hierzu können Familien unter bestimmten Voraussetzungen einen finanziellen Zuschuss für eine von ihnen selbst organisierte Reise beantragen. Alles was für das Antragsverfahren nötig und wichtig ist, ist in diesem Flyer für Sie zusammengefasst.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie erholsame Urlaubstage.

Ihr Dr. Magnus Jung
Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Antragsberechtigt sind im Saarland wohnhafte Familien sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind.

Der Zuschuss ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Alter der Kinder

- grundsätzlich bis 18 Jahre,
- wenn in Schul- oder Berufsausbildung oder arbeitslos bis 25 Jahre,
- keine Altersbegrenzung für Kinder mit Behinderung (GdB ab 60)

Zuschusshöhe täglich

Für jeden Elternteil und jedes im Haushalt lebende Kind 13,00 €.

Für jedes behinderte Familienmitglied ab einem Grad der Behinderung ab 60, werden zu den Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten aufgrund der durch seine Behinderung bedingten Mehraufwendungen folgende zusätzlichen täglichen Leistungen gewährt:

- bei einem Grad der Behinderung von 60 4,- €
- bei einem Grad der Behinderung von 70 4,- €
- bei einem Grad der Behinderung von 80 7,- €
- bei einem Grad der Behinderung von 90 11,- €
- bei einem Grad der Behinderung von 100 14,- €

Einkommensgrenze Familiennettoeinkommen

- für die Eltern: 1.360,00 €
- für Alleinerziehende: 940,00 €
- für jedes Kind: 440,00 €

Diese Grenze darf das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen drei Monate vor der Antragstellung um nicht mehr als 100 € übersteigen, wobei bei Überschreitungen bis 50 € der einfache und bei Überschreitungen von 51 € bis 100 € der doppelte Überschreibungsbetrag vom Zuschuss abgezogen wird.

Familiennettoeinkommen (Brutto minus gesetzliche Abzüge wie z. B. Lohn- und Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Soli, Sozialversicherungsbeiträge – zuzüglich aller sonstiger Einnahmen) ist die Summe des Nettoeinkommens der Eltern und ihrer Kinder.

Kindergeld, Bundeselterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 € und das Pflegegeld aus der gesetzlichen sozialen Pflegeversicherung zählen nicht als Einkommen.

Antragsfrist

Der Antrag muss vor Beginn der Familienferienmaßnahme gestellt werden und auf jeden Fall vor Antritt der Reise dem Ministerium vorliegen.